

26. September 1290), in welcher er auf Grund des Zeugnisses alter Leute erklärt, das Wahlrecht habe schon den frühesten Vorfahren des Königs von Böhmen gehört, erwähnt: er ertheile die Urkunde, „um Veranlassung zum Streit für die kommenden Geschlechter zu beseitigen“, und ferner: „dem Könige von Böhmen und keinem Andern“ gebühre das Kurrecht; dass endlich nach dem Erlass dieser Urkunde von einem selbstständigen baierischen Kurrechte, wie es doch bei der Wahl Rudolf's unzweifelhaft geübt worden, nicht mehr die Rede ist — das Alles bestätigt die Auffassung der Urkunde vom 15. Mai 1275, die wir als die einzig richtige darzulegen versucht haben.

V. Resultate.

Das Ergebniss unserer ganzen Auseinandersetzung lässt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Urkunde König Rudolf's vom 15. Mai 1275 ist unzweifelhaft echt ¹⁾.

2. Im Jahre 1257, bei den Wahlen Richard's von Cornwallis und Alfons' von Castilien, ist von sieben Kurfürsten noch nicht die Rede; neben den sechs im Sachsenspiegel als in erster Reihe zur Kur berechtigten Fürsten erscheinen auch der König von Böhmen und die Herzoge von Baiern als Theilnehmer an der Königswahl.

3. Gleichwohl betrachtet P. Urban IV. im Jahre 1263, indem er in einem Briefe an den König Richard ganz beiläufig und überhaupt zum ersten Male bemerkt, sieben sei die Zahl der zur Kur berechtigten Fürsten, jene Wahlen des Jahres 1257 als nur von sieben Fürsten geschehen, und zwar von den sechs im Sachsenspiegel genannten Fürsten und dem Könige von Böhmen; die Herzoge von Baiern als solche haben nach seiner Ansicht kein Kurrecht.

4. Wie diese, Baiern benachtheiligende, Auffassung der Wahlverhältnisse von Seiten des Papstes mit den wirklichen Vorgängen bei den Wahlen Richard's und Alfons' im Widerspruche stand, so

¹⁾ Ich muss nachträglich bemerken, dass ich nur der Kürze wegen unsere Urkunde als die vom 15. Mai 1275 bezeichnet habe; genau hätte ich sagen müssen: die Urkunde K. Rudolf's über den am 15. Mai 1275 auf dem Hofstage zu Augsburg zwischen Böhmen und Baiern stattgehabten Streit über den Besitz des Kurrechtes.